

Newsletter des GPRLL BOW – August 2020 No. 1

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich hoffe, Sie verbrachten (und verbringen noch) angenehme Ferientage, bevor dann unter nach wie vor nicht bis ins Detail geklärten Bedingungen (und hohen ad-hoc-Änderungswahrscheinlichkeiten) ein sicherlich für alle sehr herausforderndes Schuljahr startet.

Es war derweil nicht einfach, den Überblick zu behalten, zumal viele Informationen wohl nicht über die Schulämter, sondern vom HKM direkt an die Schulen flossen (oder auch nicht). Im Folgenden versuche ich, einen Überblick zu geben. Ein Großteil der angesprochenen Pläne, Verordnungen etc. findet sich auf der Seite des HKM bzw. als Link im Text:

<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/aktuelle-informationen-zu-corona>

Es versteht sich von selbst, dass diese Zusammenstellung nur den **augenblicklichen Stand** wiedergeben kann und jederzeit Änderungen stattfinden können, über die zeitig zu informieren ich mich bemühen werde.

1.) Schreiben des Hessischen Kultusministers Lorz vom 30.6.2020

Unmittelbar vor Beginn der Sommerferien verkündete der Kultusminister, das Ziel der Landeregierung sei es, „im kommenden Schuljahr 2020/2021 den Regelbetrieb an allen Schulen wiederaufzunehmen.“ Diese Entscheidung erfolge „in Anlehnung an entsprechende Vereinbarungen zwischen der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 17. Juni 2020“:

„Der Präsenzunterricht wird an fünf Tagen in der Woche für alle Schülerinnen und Schüler stattfinden, sodass der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf wie auch dem Recht auf Bildung und Chancengerechtigkeit Rechnung getragen wird. Die Aufhebung des Abstandsgebotes ermöglicht grundsätzlich wieder den Unterricht in allen Klassen- und Fachräumen. Die bisher geltende Begrenzung der Gruppengröße von 15 Personen muss nicht mehr eingehalten werden, d. h. die Schulen können wieder zu einem geregelten Klassen- und Kurssystem zurückkehren. Alle hessischen Schulen erstellen ihre Planungen für das neue Schuljahr auf dieser Grundlage. Die Abdeckung der Stundentafel hat dabei Priorität.“

2.) Erlass des HKM vom 23.7.2020

Mitten in den Sommerferien veröffentlichte das HKM einen Erlass „Hinweise zu den organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu Beginn der Unterrichtszeit im Schuljahr 2020/2021“. Gegenstand des Erlasses sind unter anderem folgenden Themen:

1. Testungen auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion
2. Umgang mit Erkrankungen bei Schülerinnen und Schülern
3. Befreiung von Schülerinnen und Schülern vom Präsenzunterricht
4. Beschulung außerhalb des Präsenzunterrichts
 - a.) Einsatz von Videokonferenzsystemen
 - b.) Andere Gestaltungsoptionen
5. Nutzung von Videokonferenzsystemen im Übrigen
6. Einsatz von Lehrkräften, die vom Präsenzunterricht befreit sind
 - a.) Pädagogische Aufgaben
 - b.) Weitere Aufgaben

7.) Kommunikation der Schule mit Schülerinnen, Schülern und Eltern im Rahmen von Distanzlernen sowie unterrichtsersetzenden und unterrichtsunterstützenden Lernsituationen

II. Abweichungen von schulrechtlichen Standards

1. Leistungsnachweise, Leistungsbeurteilung und Leistungsbewertung
2. Abweichung von Stundentafeln sowie bei Leistungsnachweisen in der gymnasialen Oberstufe und an beruflichen Schulen
3. Freiwillige Wiederholung und Entscheidungen über Verweildauern
4. Übergänge in andere Bildungsgänge und weitere Aufnahmeentscheidungen
5. Sonderpädagogisches Überprüfungsverfahren
6. Abweichungen im Verfahren der Konferenzen oder Gremien
7. Umgang mit Betriebspraktika
8. Aufsichtführung

3.) Hygieneplan 4.0 vom 24.7.2020

Der Hygieneplan Corona 4.0. für die Schulen in Hessen vom 24. Juli 2020 enthält folgende Kapitel und Anlagen:

I. Vorbemerkung

II. Wiederaufnahme des Schulbetriebs

1. Hygienemaßnahmen
2. Mindestabstand
3. Personaleinsatz
4. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen
5. Dokumentation und Nachverfolgung
6. Verantwortlichkeit der Schulleitung und Meldepflicht
7. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht und Darstellenden Spiel
8. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung
9. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst

III. Anpassungen an das Infektionsgeschehen

IV. Unterstützung

Anlagen:

1. Hinweise zum Umgang mit den Behelfs-/Alltagsmasken
2. Sportunterricht und außerunterrichtliche Sport- und Bewegungsangebote während der Corona-Pandemie
3. Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote während der Corona-Pandemie
4. Fachunterricht Darstellendes Spiel und außerunterrichtliche Theaterangebote während der Corona-Pandemie

Im Unterschied zu den Hygieneplänen 1.0 und 2.0 **wird die Abstandsregelung für den Unterricht aufgehoben, ebenso die im Hygieneplan 3.0. für die Grundschulen geltende Verpflichtung zu Bildung fester getrennter Lerngruppen**, so dass im Infektionsfall nur eine einzelne Lerngruppe isoliert werden kann. Bei Besprechungen, Konferenzen sowie schulbezogenen Veranstaltungen soll ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.

Die allgemeinen Hygienestandards werden fortgeschrieben. Bei der Rückkehr zum vollen Unterrichtsbetrieb dürfte es jedoch schwierig werden, „Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitzustellen und aufzufüllen in einem Umfang, der es Schülerinnen und Schülern sowie dem Personal ermöglicht, eine regelmäßige Handhygiene ohne unangemessene Wartezeiten durchzuführen.“

Link zum Hygieneplan:

https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan_419.pdf

4.) Digitale Übertragung des Unterrichts oder einzelner Unterrichtssequenzen für Schülerinnen und Schüler, die vom Präsenzunterricht befreit sind

In seinem Schreiben vom 30.6. hatte Kultusminister Lorz angeordnet, dass Schülerinnen und Schüler, die vom Präsenzunterricht befreit sind, mit Digitalgeräten ausgestattet werden, um „durch entsprechende Zuschaltung von zuhause aus am Unterricht gemeinsam mit ihrem Klassen- bzw. Kursverband teilnehmen zu können.“ Der Erlass vom 23.7. nennt dafür verbindliche Vorgaben:

Zu diesem Zweck kann eine Zuschaltung einzelner Schülerinnen und Schüler per Videokonferenzsystem erfolgen. Hierbei ist allerdings zu bedenken, dass die Teilnahme in Präsenz durch eine Teilnahme an einer Videokonferenz nicht eins zu eins ersetzt werden kann, und auch eine Zuschaltung für die Dauer eines gesamten Unterrichtstages ist nicht angebracht. Vielmehr kann aus pädagogisch-didaktischen Gesichtspunkten eine punktuelle Zuschaltung per Videokonferenz sinnvoll sein, zum Beispiel bei der Einführung neuer Lerninhalte, beim Wiederholen von Unterrichtsstoff oder zur Besprechung der Hausaufgaben. Die Zuschaltung ist nur dann möglich, wenn ihr die Eltern sowie zusätzlich die Schülerinnen und Schüler selbst, wenn sie mindestens 14 Jahre alt sind, zugestimmt haben. Aus Nachweisgründen sollte die Einwilligung möglichst in schriftlicher Form eingeholt werden. Die anderen Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Lerngruppe sowie ihre Eltern sind darüber zu informieren, dass eine Videoübertragung stattfindet, und es bedarf auch ihrer schriftlichen Einwilligung. Mustervorlagen für die Einwilligung sind diesem Schreiben als Anlage 1 und 2 beigelegt.

Die Kamera ist im Unterrichtsraum ausschließlich auf die Lehrkraft auszurichten. Es darf keine Aufzeichnung erfolgen. Weder Lehrkräfte noch Schülerinnen und Schüler können nach geltender Rechtslage verpflichtet werden, ihre privaten Geräte für diese Zwecke zu nutzen. Erfolgt eine Nutzung auf freiwilliger Basis, ist vor Ort zu klären, ob und wie die Geräte in die IT-Infrastruktur des Schulträgers eingebunden werden können.

<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/umgang-mit-corona-schulen/fuer-schulleitungen/schreiben-schulleitungen/hinweise-zu-den-organisatorischen-und-rechtlichen-rahmenbedingungen-zu-beginn-der-unterrichtszeit-im>

3

Dort findet man auch die Mustervorlagen für die Einwilligung zum Einsatz von Videokonferenzsystemen.

- Mustervorlage Einwilligung anwesender Schülerinnen und Schüler (PDF / 65 KB)
- Mustervorlage Einwilligung zugeschalteter Schülerinnen und Schüler (PDF / 65 KB)

5.) Mund-Nasen-Schutz in der Schule

§ 3 der Zweiten Corona-Verordnung, (gültig ab 17. August 2020) besagt:

*(1) In Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene zu beachten. Die Leiterin oder der Leiter **kann** allgemein oder für bestimmte Fallgruppen anordnen, dass **außerhalb des Präsenzunterrichts** im Klassen- oder Kursverband eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1a Satz 2 zu tragen ist. Sie oder er kann vor der Entscheidung über die Anordnung die Beratung durch den schulärztlichen Dienst nach 5 § 1 Nr. 6 der Verordnung über die Zulassung und die Ausgestaltung von Untersuchungen und Maßnahmen der Schulgesundheitspflege vom 19. Juni 2015 (GVBl. S. 270) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nehmen.*

Der Erlass „Hinweise zu den organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu Beginn der Unterrichtszeit im Schuljahr 2020/2021“ vom 23.7.2020 nennt folgende Vorgaben für das Tragen einer Maske in der Schule:

„Nach § 5 Abs. 6 der Aufsichtsverordnung haben die Aufsichtspersonen darauf hinzuwirken, dass die Schülerinnen und Schüler den Mindestabstand zwischen Personen in Schulgebäuden und auf Schulgeländen einhalten, sofern § 3 Abs. 1 Satz 1 CoV2V in der jeweils geltenden Fassung einen solchen Mindestabstand vorsieht. In Situationen, in denen ein vorgesehener Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind die Schülerinnen und Schülern zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuhalten.“

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/hessen.de_land/2vo_corona_stand_1708.pdf

6.) Befreiung vom Präsenzunterricht

An den zuletzt unmittelbar vor den Sommerferien geltenden Regelungen für die Befreiung von Schülern, Schülern, Lehrkräften und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vom Präsenzunterricht hat sich nichts verändert. Die Zweite Corona-Verordnung hat in der ab dem 17. August 2020 geltenden Fassung folgenden Wortlaut:

(5) Auf Antrag werden von der Teilnahme am schulischen Präsenzunterricht im Klassen- oder Kursverband an den öffentlichen Schulen befreit:

1. Schülerinnen, Schüler und Studierende, Lehrkräfte, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie oder Personen, mit denen sie in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind sowie

(6) In den Fällen des Abs. 5 besteht die Arbeits- oder Dienstverpflichtung der Lehrkräfte sowie der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst des Landes sowie die Pflicht der Schülerinnen, Schüler und Studierenden, an anderen schulischen Lehrangeboten teilzunehmen, im Übrigen fort. Dasselbe gilt in den Fällen der Abs. 2 und 4, sofern die Lehrkräfte, die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst des Landes sowie die Schülerinnen, Schüler und Studierenden nicht selbst erkrankt sind.

Der Hygieneplan 4.0 vom 24.7.2020 hat folgenden Wortlaut:

„Neben der Prüfung zu ergreifender spezifischer Schutzmaßnahmen kann eine vorübergehende Befreiung vom Präsenzunterricht im Einzelfall auf Antrag erfolgen, wenn ein ärztliches Attest nachweist, dass eine Lehrkraft, eine sozialpädagogische Mitarbeiterin oder ein sozialpädagogischer Mitarbeiter selbst oder eine Person, mit der sie oder er in einem Hausstand lebt, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wäre. Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (auch in der Schule) nach.“

4

Der Erlass „Hinweise zu den organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu Beginn der Unterrichtszeit im Schuljahr 2020/2021“ vom 23.7.2020 nennt folgende Dienstpflichten, zu denen Lehrkräfte herangezogen werden können, die vom Präsenzunterricht befreit sind:

Lehrkräfte, die aufgrund eines ärztlichen Attests nach § 3 Abs. 5 CoV2V von der Erteilung des schulischen Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband befreit sind, sind weiterhin im Dienst, behalten ihren Anspruch auf Besoldung bzw. Arbeitslohn und führen dementsprechend auch dienstliche Aufgaben aus. Wie für alle Lehrkräfte gilt auch für diese Lehrkräfte die Pflichtstunden-Verordnung, d. h. sie müssen eine bestimmte Anzahl von Pflichtstunden und daneben einen nach den Grundsätzen der Rechtsprechung nicht quantifizierbaren außerunterrichtlichen Anteil der Gesamtarbeitszeit erbringen. Die Schulleitung setzt diese Lehrkräfte in dem sich aus der Pflichtstunden-Verordnung ergebenden Umfang nach § 17 Abs. 3 der Dienstordnung ein. Der Einsatz der Lehrkräfte kann dabei die folgenden Aufgaben umfassen.

a.) Pädagogische Aufgaben

- Entwicklung von Arbeitsmaterialsammlungen, Aufgabenplänen oder Wochenplänen für unterrichtsunterstützende Lernsituationen in Kooperation mit den Lehrkräften im Präsenzdienst*
- eigenständige Anleitung und Gestaltung unterrichtsersetzender Lernsituationen*
- Durchführung von Lerneinheiten mit einer Lerngruppe von zuhause aus (möglich auch am Nachmittag zu bestimmten Zeiten, z. B. per Videokonferenz – s. o. I.5)*
- Durchführung von Förderangeboten oder Hausaufgabenbetreuung in kleinen Lerngruppen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln in Randzeiten bzw. am Nachmittag in der Schule*
- Betreuung und fachliche Begleitung der Schülerinnen und Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, in enger Abstimmung mit der Klassenlehrkraft und den Fachlehrkräften (Kontaktpflege, Distanzlernen per Video-Chat, Förderangebote in konstanten Lerngruppen am Nachmittag in der Schule oder per Video-Chat etc.)*
- Entwicklung digitaler Unterrichtseinheiten*
- Materialsichtung, -pflege, -verwaltung, -bestellung und -erstellung für den Fachunterricht*
- Teilnahme an Prüfungen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln*
- den Präsenzunterricht unterstützende Tätigkeiten wie Korrekturarbeiten (möglich auch Korrektur von Klassenarbeiten), unterrichtsvorbereitende und -nachbereitende Tätigkeiten in enger Abstimmung mit den Lehrkräften im Präsenzunterricht*

- Beratung und fachliche Begleitung von TV-H-Kräften
- Beratung und fachliche Begleitung der Unterrichtsarbeit von Abordnungen aus anderen Schulformen
- Zuschaltung zum Unterricht von zuhause aus (sofern nicht anders möglich)

b.) Weitere Aufgaben

Die Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben kann darüber hinaus die Übernahme von Verwaltungsaufgaben, die Unterstützung der Schulleitung (z. B. in Form der Vorstellung eines aufbereiteten Fachthemas im Rahmen von Konferenzen, Unterstützung der Schulprogrammarbeit, Weiterentwicklung der schulinternen Curricula, Konzeptentwicklung wie für die „Gesunde Schule“, Mediennutzung etc.) umfassen. Sie umfasst außerdem auch die Teilnahme an Dienstversammlungen, Dienstgesprächen, Abstimmungsgesprächen mit Kolleginnen oder Kollegen, Konferenzen der Lehrkräfte und ähnlichen Besprechungen in Präsenzform.

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen werden die Befreiungsmöglichkeiten im Hygieneplan 4.0 gegenüber den früheren Fassungen eingeschränkt:

- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können.
- Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung dieser Schülerinnen und Schüler von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten alternativ ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichgestellt ist; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht.³ Insofern muss im Einzelfall durch die Sorgeberechtigten ggf. in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit soziale Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.“

5

7.) Vorsichtsmaßnahmen bei „Bedenken“ oder „Ängsten“

Der Erlass „Hinweise zu den organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu Beginn der Unterrichtszeit im Schuljahr 2020/2021“ vom 23.7.2020 nennt darüber hinaus Maßnahmen, die ergriffen werden können, um Beschäftigte zu „schützen“, „die aufgrund ihrer gesundheitlichen Disposition Bedenken oder gar Ängste haben“:

- Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt die erforderliche Schutzausrüstung sicher (z. B. FFP-2-Masken oder Händedesinfektionsgelegenheiten im Schulgebäude);
- die Schulleiterin oder der Schulleiter **kann** das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen **außerhalb** des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband anordnen;
- es werden Vorkehrungen in den Raumbelungsplänen getroffen; zum Beispiel werden die betroffenen Lehrkräfte und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausschließlich in großen Räumen oder solchen Räumen, die gut gelüftet werden können, eingesetzt;
- sobald das örtliche Infektionsgeschehen merklich ansteigt (d. h. über den vom RKI festgelegten Wert von 50 Fällen pro 100 000 Einwohner), erfolgt wieder ausschließlich ein Einsatz außerhalb des Präsenzunterrichts.

8.) Corona-Tests

Alle Infos findet man unter <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/umgang-mit-corona-schulen/fuer-schulleitungen/schreiben-schulleitungen/angebot-freiwilliger-sars-cov-2-tests>

Die Vereinbarung des HKM mit der Kassenärztlichen Vereinigung ist nur für Mitglieder der KV zugänglich und auf der Seite des HKM m.W. nicht veröffentlicht.

Die Information des HKM über das „Angebot freiwilliger SARS-CoV-2-Tests“ erfolgte am 31.7.2020. Danach strebt das HKM „eine möglichst reibungslose Rückkehr zum Regelunterricht an“. Der Test soll allen Landesbediensteten an hessischen Schulen „Sicherheit für die Situation in Ihrem Arbeits- und Schulalltag geben, in denen es auch zu persönlichen Begegnungen kommt (!!!)“. Das freiwillige Testangebot ermögliche es, „Infektionsketten frühzeitig zu erkennen, sie zu unterbrechen und damit das Risiko einer unerkannten Verbreitung des Coronavirus in den Schulen zu reduzieren.“

9.) Aufsicht beim Schwimmunterricht

Der Erlass „Hinweise zu den organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu Beginn der Unterrichtszeit im Schuljahr 2020/2021“ vom 23.7.2020 nennt folgende Regelung

Laufen die Nachweispflichten für die Auffrischung der Ausbildung als Ersthelfer oder für die Rettungsfähigkeit, denen zur Aufsicht verpflichtete Personen generell bzw. für die Aufsichtführung bei Wassersport einschließlich des Schwimmens unterliegen, bis zum 31. März 2021 ab, so muss der Nachweis erst bis zum 31. Dezember 2021 erbracht werden.

Freundliche kollegiale Grüße,

für den GPRL BOW i.A.



Tony C. Schwarz – Vorsitzender GPRL BOW